

**Achte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of
Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg (MPO - WiPäd)**

vom 22.09.2016

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 03/2015, S. 276 ff, berichtet in Amtliche Mitteilungen 04/2015, S. 504) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 30.08.2016 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul kann von im Master of Education Wirtschaftspädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule im Fach Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben.

Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.“

2. Folgender neuer § 11a wird wie folgt eingefügt:

„§ 11a Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutter-schutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form

zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzu-legen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

3. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 12 Arten der Modulprüfungen“

4. In § 12 Abs. (1) Punkt 10 wird „/ Projekt“ nach dem Wort „Seminararbeit“ eingefügt.

5. In § 12 wird Abs. (20) gestrichen.

6. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten“

7. In § 14 Abs. (4) wird der folgende Absatz gestrichen:

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

8. § 14 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

9. In § 14 Abs. (6) wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Absatz 5 gilt entsprechend.“

10. § 14 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gesamtnote des Masterabschlusses wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), des Unterrichtsfaches, der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Praxismodule und des Masterarbeitsmoduls gebildet.

Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.“

11. In § 22 Abs. (3) wird der Satz „Wird sie in den Wirtschaftswissenschaften (berufliche Fachrichtung), im Unterrichtsfach oder Sonderpädagogik geschrieben, so enthält sie eine fachdidaktische Komponente.“ ersatzlos gestrichen.

12. § 26 wird gestrichen.

13. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 4

Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

In Punkt 4 werden in der Modultabelle die Angaben zu Lehrveranstaltungen des Moduls ang702 durch folgende ersetzt:

„1 - 3 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TUT/Projekt)“

14. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise und Regelungen zu aktiver Teilnahme, Bonuspunkten, Freiversuch und Prüfungsleistungen

(1) Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 10 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden.

(3) Im Konfliktfall bei den Regelungen zur aktiven Teilnahme nach Abs. (1) und zum Bonuspunktesystem nach Abs. (2) ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Min., jedoch nicht länger als 60 Min.. Klausuren dauern in der Regel 120 Min., jedoch nicht länger 180 Min. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Leistungen. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

(5) Der Freiversuch gemäß § 16 (5) des allgemeinen Teils dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	KP	Prüfungsleistungen
che140 Chemie lernen und darstellen	Pflicht	2 V 2 S	6	1 Klausur
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Pflicht	2 V	6	1 Klausur
che290 ¹ Praxiswissen Organische Chemie	Pflicht	1S/Ü 1 PR	6	1 mündliche Prüfung
che710 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR , 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Minuten) mit Handout (30 %)
che720 Experimentelle Schulchemie II	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 7 benotete Protokolle (70 %) und eine Präsentation (15 Minuten) mit Handout (30 %)
che761 Vertiefungspraktikum Organische & Anorganische Chemie	Pflicht	2 PR (inkl. Einführungs- seminar)	4	1 mündliche Teilprüfung Organische Chemie (50 %) 1 mündliche Teilprüfung Anorganische Chemie (50 %) Aktive und durch max. 12 unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che732 Chemie Vertieft – Physikalische Chemie	Pflicht	1 V, 1 Ü, 1 PR	5	1 mündliche Prüfung Aktive und durch unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che030 Ressourcenschonung	Pflicht	2 V 1 Exkursion (2-tägig)	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			45	

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹ Das Modul che190 muss – aus Sicherheitsgründen - abgeschlossen sein, bevor das Modul che290 belegt werden kann.

15. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Anlage 6

**Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik/
Unterrichtsfach Evangelische Religion**

1. In Punkt 3. „Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird in der Modultabelle die Prüfungsleistung für das Modul the229 „Fragen der Exegese und Bibelwissenschaft (AT oder NT)“ wie folgt neu gefasst:
„1 Hausarbeit (Exegese)“
2. In derselben Tabelle wird die Prüfungsleistung für das Modul the269 „Theologie im Diskurs“ wie folgt neu gefasst:
„1 Hausarbeit“

16. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch WiPäd

1. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Lehrveranstaltungen beim Modul „Sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)“ (ger246) in „2 SE“ geändert.

2. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu Prüfungsleistungen beim Modul „Fachdidaktik“ (ger771) wie folgt geändert: "1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.)“.

3. In Punkt 5 wird in der Modultabelle die Angabe zu KP und Art und Anzahl der Modulprüfungen beim Modul „Sprachwissenschaft“ (ger880) und „Literaturwissenschaft“ (ger890) wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger880 Sprachwissenschaft	MM 11	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE + Selbststudium oder 1 SE und 1 VL + Selbststudium	9 + 6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> (60 % mit Selbststudium; 40 % ohne Selbststudium): 1 Hausarbeit und eine der folgenden Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER <u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinander gebunden sind.
ger890 Literaturwissenschaft	MM 12	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE und 1 SE + Selbststudium oder 1 SE und 1 VL + Selbststudium	9 + 6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> (60 % mit Selbststudium; 40 % ohne Selbststudium): 1 Hausarbeit und eine der folgenden Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung ODER <u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Hausarbeit, die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt, sofern zwei Veranstaltungen fest aneinander gebunden sind.

3. In Punkt 5 wird der gesamte Erläuterung unterhalb der Modultabelle wie folgt geändert:

„Im Wahlpflichtbereich sind zu absolvieren:

- ein literaturwissenschaftliches Modul aus ger211 oder ger221 im Umfang von 6 KP und
- ein sprachwissenschaftliches Modul aus ger251, ger261 oder ger291 im Umfang von 6 KP
- ein weiteres Modul aus ger211 bis ger291 im Umfang von 6 KP, das aus den bisher nicht belegten frei wählbar ist;
- ein sprachwissenschaftliches oder literaturwissenschaftliches Modul (ger880 oder ger890) im Umfang von 15 KP.

Prüfungsleistungen:

Aufbaumodule

Eine Hausarbeit im Aufbaumodul umfasst zwölf bis 15 Seiten, ein Referat im Aufbaumodul umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.

Mastermodule

Fachdidaktik (MM 7/ger771)

Das Mastermodul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die mündliche Prüfung im ger771 dauert 25 Minuten, die Hausarbeit umfasst 15-20 Seiten. Die Klausur im Mastermodul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.

Sprachwissenschaft (MM11/ger880) und Literaturwissenschaft (MM 12/ger890)

Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule setzen sich aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Mastermodule sollten im Regelfall jeweils innerhalb eines Jahres absolviert werden; andernfalls muss durch die Lehrperson der zweiten Lehrveranstaltung eines Moduls bestätigt werden, dass sich diese Lehrveranstaltung von der ersten inhaltlich hinreichend unterscheidet.

Bei zwei Lehrveranstaltungen, die zwingend im selben Semester zusammen belegt werden müssen (s. Hinweis im Verzeichnis), kann anstelle von zwei Prüfungsleistungen auch eine Hausarbeit verfasst werden, die die Inhalte beider Veranstaltungen behandelt.

Wenn 2 Prüfungsleistungen im MM Sprachwissenschaft/MM Literaturwissenschaft abgelegt werden, gilt:

Eine Hausarbeit im Mastermodul umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst mindestens einen 20-minütigen Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit einer ca. siebenseitigen Ausarbeitung. Sowohl die mündliche Prüfung als auch die Klausur zur Vorlesung ist inhaltlich zweiteilig. Sie setzt sich zu gleichen Teilen aus der Überprüfung des Vorlesungsstoffes und der Überprüfung des vorher vereinbarten Selbststudiums zusammen. Die Klausur dauert je nach Klausurtyp mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten, die mündliche Prüfung dauert ca. 25 Minuten. Die in Absprache mit der/dem Lehrenden im Selbststudium erarbeiteten Inhalte sind Gegenstand der Prüfungsleistung, die mit 60% in die Note einfließt.

Wenn 1 Prüfungsleistung im MM Sprachwissenschaft/MM Literaturwissenschaft abgelegt wird, gilt:

Eine Hausarbeit umfasst ca. 30 bis 40 Seiten.

Die in Absprache mit der/dem Lehrenden im Selbststudium erarbeiteten Inhalte sind Gegenstand der Prüfung.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

17. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Master of Education Wirtschaftspädagogik gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind 39 KP, im Wahlpflichtbereich 6 KP zu erbringen.“

2. In § 3 Tab. 2 werden folgende Module ergänzt:

inf010 Rechnernetze I	Wahlpflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
inf608 eBusiness	Wahlpflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
Inf654 Mobile Commerce	Wahlpflicht	1 V, 1 Ü	6	Klausur

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. Regelungen zu den Modulprüfungen

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

(2) Die Dauer einer Klausur liegt in der Regel zwischen 75 und 180 Minuten, die Dauer einer mündlichen Prüfung in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. Eine Hausarbeit umfasst in der Regel höchstens 25 Seiten. Ein Referat besteht aus einer Präsentation von höchstens 45 Minuten Dauer und einer Ausarbeitung im Umfang von in der Regel höchstens 10 Seiten. Ein Portfolio umfasst zwei bis fünf Teilleistungen. Als Teilleistungen sind u. a. zugelassen: mündlicher Kurztest (max. 30 Min.), schriftlicher Kurztest (max. 90 Min.), Kurzreferat (max. 30 Min. und 10 Seiten Ausarbeitung), Übungsaufgabe, Projektbericht und Protokoll. Die Anlage 9 wird wie folgt neu gefasst:

18. Die Anlage 9 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als allgemeinbildendes Fach an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll auch dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktische Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M. Ed.) werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Da im BA-Studienbereich nur 30 Kreditpunkte erworben werden, d. h. nur die Basismodule vorliegen, sind aus dem BA-Studienprogramm für das gymnasiale Lehramt die Module Geometrie, Stochastik und Einführung in die Mathematikdidaktik nachzuholen. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auch abermals auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer oder didaktischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik und ihrer Didaktik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Besondere Voraussetzungen

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums nachweisen kann, das die Grundlagen des Fachs Mathematik enthält. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des Basiscurriculums des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs in Mathematik.

4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA-Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat210 Einführung in die Stochastik	Pflicht	1 VL, 1 UE	9	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat220 Grundlagen der Mathematikdidaktik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder Fachpraktische Übung
mat230 Geometrie	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat320 Mathematische Modellierung	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat420 Anwendersysteme	Pflicht	1 SE	3	1 Vortrag (max. 90 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 20 Seiten)
mat430 Vertiefung Mathematikdidaktik I	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Seminararbeit
mat440 Vertiefung in einem mathematischen Gebiet (nicht Mathematikdidaktik)	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Abschlussklausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.)
mat450 Vertiefung Mathematikdidaktik II	Wahl- pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat470 Fachdidaktisches Seminar	Pflicht	1 SE	3	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Seminararbeit
Gesamt			45	

Das Seminar mat420 Anwendersysteme wird als Ergänzung zu den Modulen mat230 Geometrie oder mat320 Mathematische Modellierung gewählt.

Aus den Modulen mat430 und mat450 ist eines zu wählen.

5. Nähere Angaben zu Modulprüfungen, aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 10 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglied der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

19. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. In Punkt 5 werden am Ende folgende Regelungen ergänzt: „Modul ned810 setzt voraus, dass Modul ned349 absolviert wurde. Modul ned820 setzt voraus, dass Modul ned339 absolviert wurde.“

20. Die Anlage 11 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium: Aktive Teilnahme, Bonuspunkte, Prüfungsleistungen und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 12 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 12 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend § 12 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung ca. 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 9 Kreditpunkten maximal drei Stunden (für Klausuren) bzw. ca. 45 Minuten (für mündliche Prüfungen). Ein Referat umfasst eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten und einen Vortrag von ca. 30 Minuten.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

5. Physik mit dem Berufsziel Wirtschaftspädagogik (Lehramt an Berufsbildenden Schulen)

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveran- staltungen	K P	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didaktische Umset- zung	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : 1 Referat oder 1 Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
phy430 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy030 Experimentalphysik III	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy044 Experimentalphysik IV (Struktur der Materie)	Pflicht	1 VL, 1 Ü	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy220 Mathematische Methoden der Physik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen</u> : Klausur oder mündliche Prüfung
phy251 Theoretische Physik I (Mechanik)	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
phy216 Experimentalpraktikum mit Berufsbezug a	Pflicht	1 PR, 1 SE	9	Fachpraktische Übung
Gesamt			45	

21. Die Anlage 14 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung den unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt Wirtschaftspädagogik (45 KP)

Es sind von den Modulen spo655, spo665, spo670 und spo685 die zwei Bereiche zu belegen, die im Bachelor nicht belegt wurden.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahl- pflicht	2 SE	4,5	1 Portfolio mit 2 Teilleistungen
spo665 Fachwissenschaft Bewegung und Sport	Wahl- pflicht	2 SE	4,5	1 mündliche Prüfung
spo670 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	2 SE	4,5	1 Klausur
spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	4,5	1 Seminararbeit
spo520 Schulsport I	Pflicht	1 TPS Tanz 1 SE 2 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10) 1 Exkursion (IB 6)	10	3 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung (50 %) und 2 Praxisprüfungen (je 25 %) und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo530 Schulsport II	Pflicht	1 TPS Schwimmen (IB 5) 1 TPS (IB 1a, 1b, 7, 10)	5	2 benotete Teilprüfungen: 1 Theorieprüfung 1 Praxisprüfung und 1 unbenotete Praxisprüfung
spo730 Lehrgang und Labor im Sport- unterricht	Pflicht	3 SE über 2 Semester Lehrgang und Labor 1 (Theorie und Praxis) & Lehrgang und Labor 2	8	4 benotete Teilleistungen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo740 Lehrgang und Projekt im Sport- unterricht	Pflicht	2 SE über 2 Semester Lehrgang und Projekt 1 & Lehrgang und Projekt 2	8	3 benotete Teilleistungen
spo760 Schulsport Spezialisierung	Pflicht	1 TPS als Schwerpunkt- fach 1 TPS Kleine Spiele / Psychomotorik	5	1 Prüfung, die aus zwei Teilprü- fungen besteht: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung
Gesamt			45	

SE = Seminar, TPS = Theorie und Praxis der Sportarten, IB = Inhaltsbereich

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module spo730, spo740 und spo760 voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch den Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25% einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 10 MPO-WiPäd Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung/Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfungen

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen. Praktisch-theoretische Prüfungen setzen sich aus einer Praxisprüfung und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 – 20 Minuten) zusammen.

Praxisprüfungen sind praktische Demonstration eines sportart- bzw. sportspielspezifischen Bewegungskönnens. Die Dauer der Praxisprüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Praxisprüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.

5. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo655 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung: 1 Portfolio

Portfolio: 2 Teilleistungen bestehend aus 1 Ausarbeitung in Form einer Projektskizze (5-8 Seiten Text) und 1 Ausarbeitung in Form von einer Bibliographie (5-8 Seiten Text) oder kritischen Stellungnahme (5-8 Seiten Text) oder Thesenpapier (5-8 Seiten Text) oder Exzerpt (5-8 Seiten Text) oder Reflexion (5-8 Seiten Text)

Modul spo665 Fachwissenschaft Bewegung und Sport

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung

Mündliche Prüfung: 15-20 Minuten aus Inhalten der Wahlpflichtseminare des Moduls

Modul spo670 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 Klausur Klausur: 60 - 80 Minuten

Modul spo685 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung: 1 Seminararbeit (benotet) Seminararbeit: berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (8-10 Seiten)

Modul spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 4 benotete Teilleistungen

Teilleistungen: Eine Seminararbeit in Form eines Langentwurfs (15 - 20 Seiten Text) und Klausur (60 Minuten) und ein Praktikumsbericht in Form einer Fallstudie (5 - 10 Seiten Text) und Referat (10 - 15 Minuten)

Modul spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht

Prüfungsleistung: 3 benotete Teilleistungen

Teilleistungen: Präsentation mit Ausarbeitung (5 - 10 Seiten Text) und Konzeption (10 - 15 Seiten Text) und Rezension (5 - 10 Seiten Text)

Modul spo760 Schulsport Spezialisierung

Prüfungsleistung: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 Praxisprüfung Mündliche Prüfung: 30 Minuten Hausarbeit: 15 - 20 Seiten Text Referat: 30 - 45 Minuten Ausarbeitung zum Referat: 5 - 10 Seiten Lehrprobe: 45 - 60 Minuten Unterrichtsdemonstration mit Kurzentwurf (Stundenverlaufsplan ca. 1 - 2 Seiten) und Reflexion mit 5 Seiten Text.)

6. Inhaltsbereiche der Theorie im Modul spo720 Fachwissenschaft

Es muss eine Sportart als Schwerpunktfach studiert werden, die bereits belegt und mit einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. Die Veranstaltung „Kleine Spiele / Psychomotorik“ ist in diesem Modul verpflichtend zu studieren. Die Prüfungsleistungen werden im Schwerpunktfach abgelegt.

7. Freiversuch

In den Modulen spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II, spo730 Lehrgang und Labor im Sportunterricht, spo740 Lehrgang und Projekt im Sportunterricht und spo760 Schulsport Spezialisierung ist ein Freiversuch nicht möglich.

22. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 15

Fachspezifische Anlage für das Fach Werte und Normen

1. Ziele des Studiums

Im Studiengang Master of Education Werte und Normen (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden die fachwissenschaftliche und didaktische Sachkompetenz erwerben, die sie dazu befähigt, das Fach Werte und Normen an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich begründet und interdisziplinär ausgerichtet zu unterrichten.

2. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachenkenntnisse in den alten wie auch den neuen Sprachen sind für das Studium hilfreich.

3. Curriculum

Folgende Module müssen von allen Studierenden belegt werden:

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
phi250 Geschichte und Theorie der Religion	Pflicht	2 VL+1 SE oder 1 VL+2 SE oder 3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio aus zwei kleinen und einer größeren Teilleistung (gem. den Vorgaben der Universität Bremen)
phi260 Fachdidaktik	Pflicht	2 SE	6	1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi340 Praktische Philosophie – Ethik, Recht, Gesellschaft	Pflicht	2 SE oder 1 VL+1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus drei kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
phi321 Praktische Philosophie und ihre Konsequenzen für die Gesellschaft	Pflicht	3 SE	12	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung (gem. Punkt 4)
phi360 Philosophie und Werte und Normen im Unterricht	Pflicht	2 SE	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio aus vier kleinen Teilleistungen (gem. Punkt 4)
			45	

VL: Vorlesung, SE: Seminar

In einem der Module phi250, phi321 phi340, phi360 muss die Prüfungsform Hausarbeit gewählt werden. Sofern in einem Semester im Modul phi250 die Prüfungsform Hausarbeit nicht vorgesehen ist, muss das Modul phi321 oder phi340 oder phi360 mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

4. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

In den 12 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 16-18 Seiten; ein Referat dauert 30-35 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 10-12 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 25-30 Minuten. Eine Klausur dauert in der Regel 90 Minuten.

In dem 9 KP-Modul hat eine Hausarbeit einen Umfang von 12-14 Seiten; ein Referat dauert 25-30 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 8-10 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 20-25 Minuten.

In den 6 KP-Modulen hat eine Hausarbeit einen Umfang von 10-12 Seiten; ein Referat dauert 20-25 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung hat einen Umfang von 6-8 Seiten; eine mündliche Prüfung dauert 15-20 Minuten.

Im Portfolio ist im Rahmen einer kleinen Teilleistung eine der folgenden Leistungen zu erbringen: eine Sitzungsausarbeitung, ein Protokoll, ein Essay (jeweils 2-4 Seiten), ein Kurzreferat (5-10 Minuten) mit Thesenpapier/Handout (1-2 Seiten) oder kurzer Ausarbeitung (2-3 Seiten), ein kurzer schriftlicher Test, eine Begriffsdefinition (2-4 Seiten), eine Recherche (3-4 Seiten) oder eine vom Umfang her vergleichbare Leistung.

Bis zum Masterabschluss muss mindestens einmal die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt werden. Wurden in dem Studienfach alle Prüfungen abgelegt, ohne dass die Prüfungsform *Hausarbeit* gewählt wurde, gilt die zuletzt abgelegte Prüfung, bei der die Form *Hausarbeit* hätte gewählt werden können, als nicht unternommen und muss erneut (in der Form *Hausarbeit*) abgelegt werden.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Diese Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab Inkrafttreten.

(3) Studierende des Faches Sport, die ihr Bachelor-Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 05.09.2014 (oder früher) studiert haben, werden nach den entsprechenden Bestimmungen der fachspezifischen Anlage von 13.09.2013 geprüft. Dasselbe gilt für bereits begonnene Modulprüfungen.

Zum Wintersemester 2017/18 tritt diese Regelung für das Fach Sport außer Kraft.

1

1. Studierende, die das Modul wir080 *Produktion, Investition und Finanzierung* bereits im Bachelor-Studium vorgezogen haben, können dieses Modul im Master of Education angerechnet bekommen.

2. Wer die berufs- und wirtschaftspädagogischen Module (biw110 oder biw115 sowie biw120 oder biw125) im Bachelor-Studium vorgezogen hat, bekommt das Modul biw111 im Master of Education anerkannt.

Wer im Bachelor-Studium nur ein berufs- und wirtschaftspädagogisches Modul (biw110 oder biw115 oder biw120 oder biw125) vorgezogen hat, studiert das jeweils andere berufs- und wirtschaftspädagogische Modul nach den bisherigen Bestimmungen.